IHDE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

# Handel mit digitalen Gütern nach der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher


## Fabian Laucken

Fachanwalt für Informationstechnologierecht und
Gewerblichen Rechtsschutz

## Claas Oehler

Fachanwalt für Urheber und Medienrecht sowie
Handels- und Gesellschaftsrecht

www.ihde.de


**1. Deutscher IT-Rechtstag, 15. und 16.05.2014**

# AGENDA

I. Einführung Gesetzgebungsverfahren
II. Vertragstypen und Vertragsgegenstände der VRR
III. Begriff „Digitale Inhalte“
IV. Informationspflichten
V. Vertragsschluss
VI. Widerrufsrecht
VII. Abgrenzungsfragen
VIII. Sonderprobleme
IX. Ausblick

# Europarechtliche Vorgaben

- Richtlinie 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechterichtlinie - VRR)
- Inhalt (u.a.): Regelung der Informationspflichten und des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen
- VRR beinhaltet im Wesentlichen eine Vollharmonisierung der enthaltenen Regelungsbereiche (vgl. Art. 4 VRR)
- Umsetzungsfristen: 13. Dezember 2013 für Veröffentlichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, 13. Juni 2014 für deren Inkrafttreten

# Umsetzungsgesetz

- Umsetzung durch „*Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung*“ vom 20. September 2013
- Gesetz tritt am 13. Juni 2014 in Kraft
- Keine Übergangsfrist

# Aufbau des Umsetzungsgesetzes

- §§ 312 ff. BGB n.F. (nachfolgend „BGB“) regeln die „Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen“ unterteilt (u.a.) in
  a) Regelungen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen
  b) Weiteren Sonderbestimmungen zu Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr
- §§ 355 ff. BGB enthalten die Regelungen zum Widerrufsrecht
- Art. 246 ff. EGBGB enthalten die Informationspflichten im Einzelnen

# Fernabsatzvertrag (alt)

- „Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von *Waren* oder über die Erbringung von *Dienstleistungen*, (…), die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, (…).“ (§ 312 b Abs. 1 S. 1 BGB a.F.)

# Fernabsatzvertrag (neu)

- „Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, (…).“ (§ 312 c Abs. 1 BGB)
- „Fernabsatzvertrag“ (bezeichnet) jeden Vertrag, der zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers (…) geschlossen wird, wobei bis einschließlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet wird/werden“ (Art. 2 Nr. 7 VRR)

# Vertragsgegenstände

| Waren | Dienstleistungen | Digitale Inhalte | Lieferung von Wasser/Gas/Strom |
|---|---|---|---|
| Bewegliche körperliche Gegenstände (Art. 2 Nr. 3 VRR, §241a BGB) | Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, z.B.<br>gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten. (Art. 57 AEUV) | (Hierzu sogleich) | |

# (Haupt-)Vertragstypen der VRR

## Kaufvertrag:

Jeder Vertrag, durch den der Unternehmer das Eigentum an Waren an den Verbraucher überträgt oder deren Übertragung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt (Art. 2 Nr. 5 VRR)

## Dienstleistungsvertrag:

Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem der Unternehmer eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt (Art. 2 Nr. 6 VRR)

# Digitale Inhalte: Art. 2 Nr. 11 VRR, Erwägungsgrund 19

**Daten**, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, und zwar unabhängig davon, ob auf sie

- durch Herunterladen oder Herunterladen in Echtzeit (Streaming)
- von einem körperlichen Datenträger
- oder in sonstiger Weise zugegriffen wird.

<u>Beispiele aus Erwägungsgrund 19:</u>

- Computerprogramme
- Anwendungen (Apps)
- Spiele
- Musik
- Videos oder
- Texte

# Bereitstellung digitaler Inhalte: Vertragstypen

**Herunterladen oder Herunterladen in Echtzeit (Streaming)**

- E-Book-Download
- VOD/NVOD
- Datenbank?
- Pay 2 Play

**Auf einem körperlichen Datenträger bereit gestellt**

- Film oder Spiel auf DVD

**Ware = Kauf oder Dienstleistung (Miete)**

**Zugriff in sonstiger Weise**

- virtuelle Güter
- Gutschrift
- E-Mail?
- Freischalten (DLC)

**Weder Kaufvertrag noch Dienstleistungsvertrag i.S.d. VRR**

# Neuer Vertragstyp der VRR

Vertrag „über die Lieferung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereit gestellt werden“ (vgl. z.B. Erwägungsgrund 19, Art. 9 Abs. 2 lit. c VRR)

# Abgrenzungsfragen bei digitalen Inhalten

Beispiel Video on Demand (VOD):

a) Pay-per-View: Bezahlung für den Einzelabruf eines bestimmten Films oder einer Serie
b) Subscription-VOD: Nutzer bezahlt eine Monats- oder Jahresgebühr und kann sich im Gegenzug beliebig viele Filme, Serien etc. aus dem Angebot des Anbieters anschauen

# Gemeinsame Informationspflichten für digitale Inhalte und Dienstleistungen bei Fernabsatzverträgen (Art. 6 VRR, Art. 246a EGBGB)

## Wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung

- Gilt auch für digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden (Art. 6 Abs. 2 VRR)

## Identität, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Unternehmers, für die schnelle Kontaktaufnahme

## Gesamtpreis der Dienstleistung (oder der digitalen Inhalte) und ggf. optionale Kosten, z.B. *in-app-purchase*

- Im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags umfasst der Gesamtpreis die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten.

## Information über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrecht

- Zuzüglich Hinweisen zu den Einzelheiten, ggf. Wertersatzpflicht und zu den Erlöschenstatbeständen

Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für Waren

gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge

gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht

# Spezifische Informationspflichten für digitale Inhalte – Funktionsweise (Art. 6 Abs. 1 lit r VRR, Art. 246a Abs. 1 Nr. 14 EGBGB)

Es ist zu informieren über: Gegebenenfalls die *Funktionsweise digitaler Inhalte*, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte

„… muss gegebenenfalls über die Funktionsweise digitaler Inhalte, d. h. darüber informiert werden, wie die digitalen Inhalte verwendet werden können.“ (BT-Drucks. 17-12637, S. 73)

# Erwägungsgrund 19 zur Funktionsweise

Der Begriff der Funktionsweise sollte sich darauf beziehen, wie digitale Inhalte verwendet werden können

- etwa für die Nachverfolgung des Verhaltens des Verbrauchers
- das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von technischen Beschränkungen, z.B. DRM oder Regionalcodierung

# Hinweise der EU-Kommission zur Funktionsweise

- Sprache
- Länge, Dauer (z.B. eines Films)
- Dateityp und Dateigröße
- Auflösung
- Zugriffsart (Stream, Download o.ä.)
- Zugangserfordernisse, Updates
- Tracking
- Anforderungen an die Internetverbindung
- Geografische Beschränkungen, DRM
- Erforderlichkeit zusätzlicher „Einkäufe“

# Spezifische Informationspflichten für digitale Inhalte – Interoperabilität (Art. 6 Abs. 1 lit s VRR, Art. 246a Abs. 1 Nr. 15 EGBGB)

Es ist zu informieren über: Gegebenenfalls soweit wesentlich, Beschränkungen der *Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software*, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen

„… die standardmäßige Umgebung von Hard- und Software, mit der die digitalen Inhalte kompatibel sind, abgestellt, etwa das Betriebssystem, die notwendige Version und bestimmte Eigenschaften der Hardware “ (BT-Drucks. 17-12637, S. 73, siehe auch Erwägungsgrund 19)

# Information vor Bestellung

- „Der Unternehmer muss dem Verbraucher die Informationen (…) vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen“ (Art. 246a § 4 Abs. 1 EGBGB)
- „… in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angemessenen Weise …“ (Art. 246a § 4 Abs. 3 EGBGB)
- Umfasst sind alle Informationen

# Information unmittelbar vor der Bestellung

- „Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die (folgenden) Informationen (…) unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen.“ (§ 312j Abs. 2 BGB)
  - Wesentliche Eigenschaften
  - Preis sowie evtl. Zusatzkosten etc.
  - Laufzeit des Vertrages und Mindestdauer der Verpflichtung, die der Verbraucher erfasst
  - Nicht explizit genannt sind Funktionsweise und Interoperabilität eines digitalen Inhalts, die aber in der Regel zu den wesentlichen Eigenschaften gehören dürften

# Beispiele: Information VOD

| Titel | Mitschnitt: Vortrag Digitale Inhalte |
|---|---|
| Laufzeit | 75 Minuten |
| Datenformat/Auflösung | AVI , HD (1920 × 1080) |
| Zugriffsdauer | Kauf (dauerhaft) oder<br>Miete :48 h ab erster Wiedergabe aber nur innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsschluss |
| Größe | 3 GB |
| Zugriffsart | Download, Stream über Seite |
| Internetverbindung | Während des Downloads oder Streamings, nicht zum Anschauen |
| DRM | 7 Geräte/keine Kopie |
| Besondere Hardware | Encoder/Jedes Wiedergabegerät/PC, das Dateien in der Größe dekodieren kann |
| Altersüberprüfung erforderlich | Post-Ident/PIN/JusProg/Schufa Q-Bit |
| Gesamtpreis: | 19.99 € |

## **Example:** Music song for download

DRAFT

| | |
|---|---|
| 1. Main characteristics: | "Shoo-be-doo", Song 9 of the Album "La Vie en Rose" by The Fabric Softeners |
| 1a. Functionality | **Language:** EN |
| | **Duration:** 3:51 min. |
| | **File type:** WMA |
| | **Size:** 2MB |
| | **Access type:** downloading |
| | **Access conditions:** unlimited |
| | **Internet connection:** needed for downloading |
| | **Geographical restrictions:** can be downloaded in DE, FR, UK, and DK |
| | **Digital rights management:** no private copies, no reproductions allowed |
| 1b. Interoperability: | **Hardware and software:** no specific hardware necessary, any music player with WMA support |
| 2. Total price: | 0,99 € |

Quelle: Präsentation Interner Workshop der EU-Kommission vom 11.11.2013

## **Example:** Video on demand subscription

DRAFT

| | |
|---|---|
| 1. Main characteristics: | Monthly subscription to high definition video on demand service. More than 1000 movies on offer with regular additions (consult the full list here). |
| 1a. Functionality | **Language:** website and instructions: EN, FR, IT |
| | **File type:** Windows Media |
| | **Resolution:** full HD (1920×1080p) |
| | **Access type:** streaming |
| | **Access conditions:** unlimited access to movies during the subscription period |
| | **Tracking:** you must accept that we process information about your use of the product for market research (cookie settings) |
| | **Internet connection:** at least 10Mbit/s download speed required for best performance |
| | **Geographical restrictions:** access to the content only from FR, IT and UK |
| | **Digital rights management:** no recording, no copies |
| 1b. Interoperability: | **Hardware and software:** a recent PC, Windows 7 or newer, Windows Media Player |
| 2. Total price: | **Total price:** 9,90€ per month |
| | **Optional costs:** specified movies only available against additional payment (price list) |
| 3. Contract | **Duration:** indeterminate, minimum 6 months |
| | **Termination:** with one month notice by e-mail to terminate@filmcountry.it; early termination is possible but minimum 6 months must be paid |

Quelle: Präsentation Interner Workshop der EU-Kommission vom 11.11.2013

# Information nach Vertragsschluss - Vertragsbestätigung

- „Bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Angaben enthalten, es sei denn, der Unternehmer hat dem Verbraucher diese Informationen bereits vor Vertragsschluss in Erfüllung seiner Informationspflichten nach § 312d Absatz 1 auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.“ (§ 312f Abs. 2 BGB)

# Weitere Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- Spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs ist darüber zu informieren, welche Zahlungsmittel akzeptiert werden (§ 312j Abs. 1 a.E. BGB)
- Bestätigung des Eingangs der Bestellung (§ 312i Abs. 1 Nr. 3 BGB)
- Informationspflichten aus Art. 246c EGBGB, nämlich
  - Technische Schritte, die zum Vertragsschluss führen
  - Wird der Vertragstext gespeichert und ist er dem Kunden zugänglich
  - Wie können Eingabefehler erkannt und berichtigt werden
  - Welche Sprachen stehen für den Vertragsschluss zur Verfügung
  - Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft

# Vertragsschluss

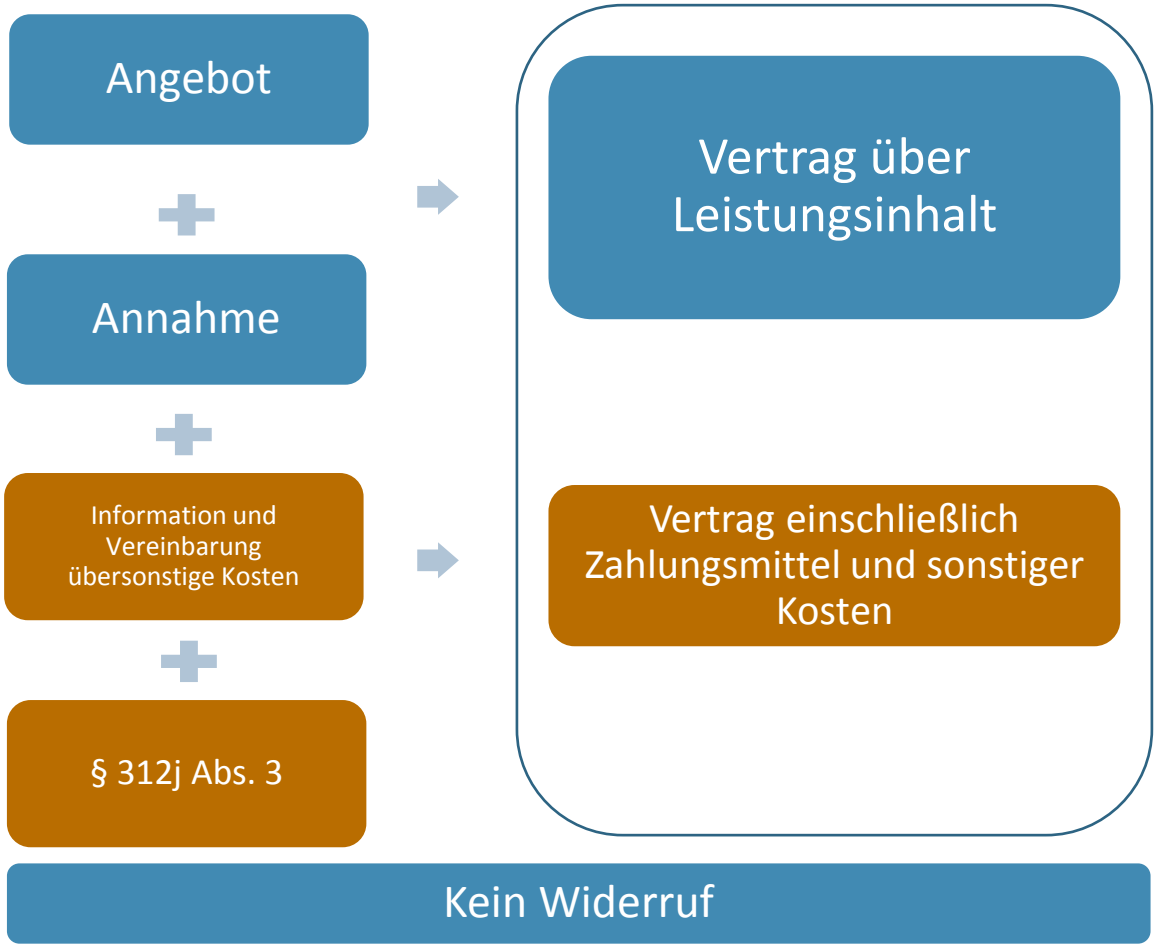

# Kosten § 312a BGB

- (3) Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann ein Unternehmer mit einem Verbraucher nur ausdrücklich treffen. Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, wird eine solche Vereinbarung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt.
- (4) Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, ist unwirksam, wenn
  - *1.* für den Verbraucher keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht oder
  - *2.* das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen.

# Preisdifferenzierung nach Zahlungsmittel?

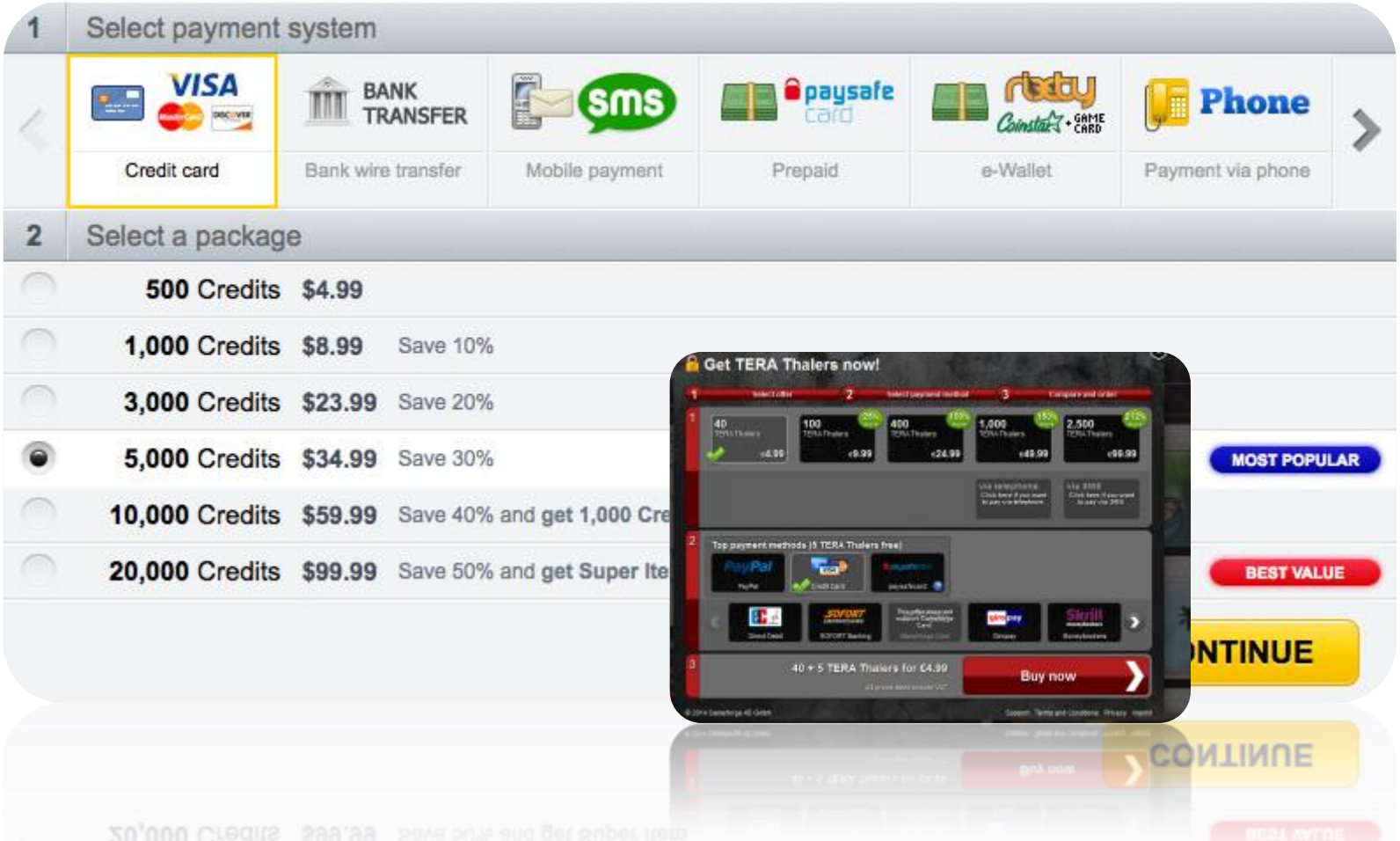

# Buttonlösung § 312 j BGB

- Bei einem **Verbrauchervertrag** im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine **entgeltliche Leistung des Unternehmers** […]
- (3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.
- (4) Ein Vertrag nach Absatz 2 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

Zahlungspflichtig bestellen

# Widerrufsrecht §§ 355 ff. BGB

**§ 355. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen.** (1) [1] Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. [2] Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. [3] Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. [4] Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. [5] Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) [1] Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich

- Änderung der Ausnahmen und Abgrenzung
- Musterformular und Form
- Wertersatz und Rechtsfolgen
- Sonderregeln für digitale Inhalte

# Für digitale Inhalte, die eine Ware sind (Datenträger) gem. § 312d Abs. 1

**§ 312g. Widerrufsrecht.** (1) Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu.

Ausnahme:

6. Verträge zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,

# Ausnahme § 312 d Abs. 4 BGB entfällt und neues System. Bisher:

**Bei Downloadsoftware (= Ware i.S.d. § 312 d)**

erlischt das Widerrufsrecht bisher gem. § 312 d Abs. 4 Nr. 1 BGB mit dem Download, weil Software aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zu einer Rücksendung geeignet ist. BT-Drs. 14/2658, S. 44).

**Bei einem Onlinespiel oder Streaming**

Bei einem Onlinespiel oder Streaming lag i.d.R. eine Dienstleistung vor, bei der das Widerrufsrecht erst dann erlischt, wenn der Vertrag <u>von beiden Seiten</u> auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist (§ 312d Abs. 3 BGB).

# Widerrufsrecht beginnt mit Vertragsschluss und erlischt gem. § 356 Abs. 4 und 5 BGB)

**Dienstleistung**

- wenn Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und
  - mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat
  - und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert

**Digitale Inhalte (ohne Datenträger)**

- wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem der Verbraucher
  - ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und
  - seine Kenntnis (?) davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

# Beispiele: Information Filmdownload

- Keine Voreinstellung
- in die  Bestätigung (§ 312f Abs. 3 BGB.)

☑ Ich stimme ausdrücklich zu, dass vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Vertrags begonnen wird.

☐ Mir ist bekannt, dass ich mit Beginn der Ausführung des Vertrages mein Widerrufsrecht verliere.

**19.99 € ***

Jetzt kostenpflichtig erwerben

# Dienstleistungsvertrag

- Keine Voreinstellung
- in die  Bestätigung (§ 312f Abs. 3 BGB.)

Ich stimme ausdrücklich zu, dass vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Vertrags begonnen wird.
Mir ist bekannt, dass ich mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliere.

**1.99 €***
Jetzt kostenpflichtig erwerben

# Widerruf

Bestehen eines Widerrufsrecht (§ 312 g), kein Erlöschen § 356 BGB

Erklärung und Form

§§ 355, 356 I S. 2

Muster oder Webseite

Zugangs-bestätigung

§ 356 I S. 2

Frist (14 Tage) gewahrt mit absenden

Achtung: § 246a Abs. 2 Nr. 1 EGBG über Muster-widerrufsformular ist zu informieren

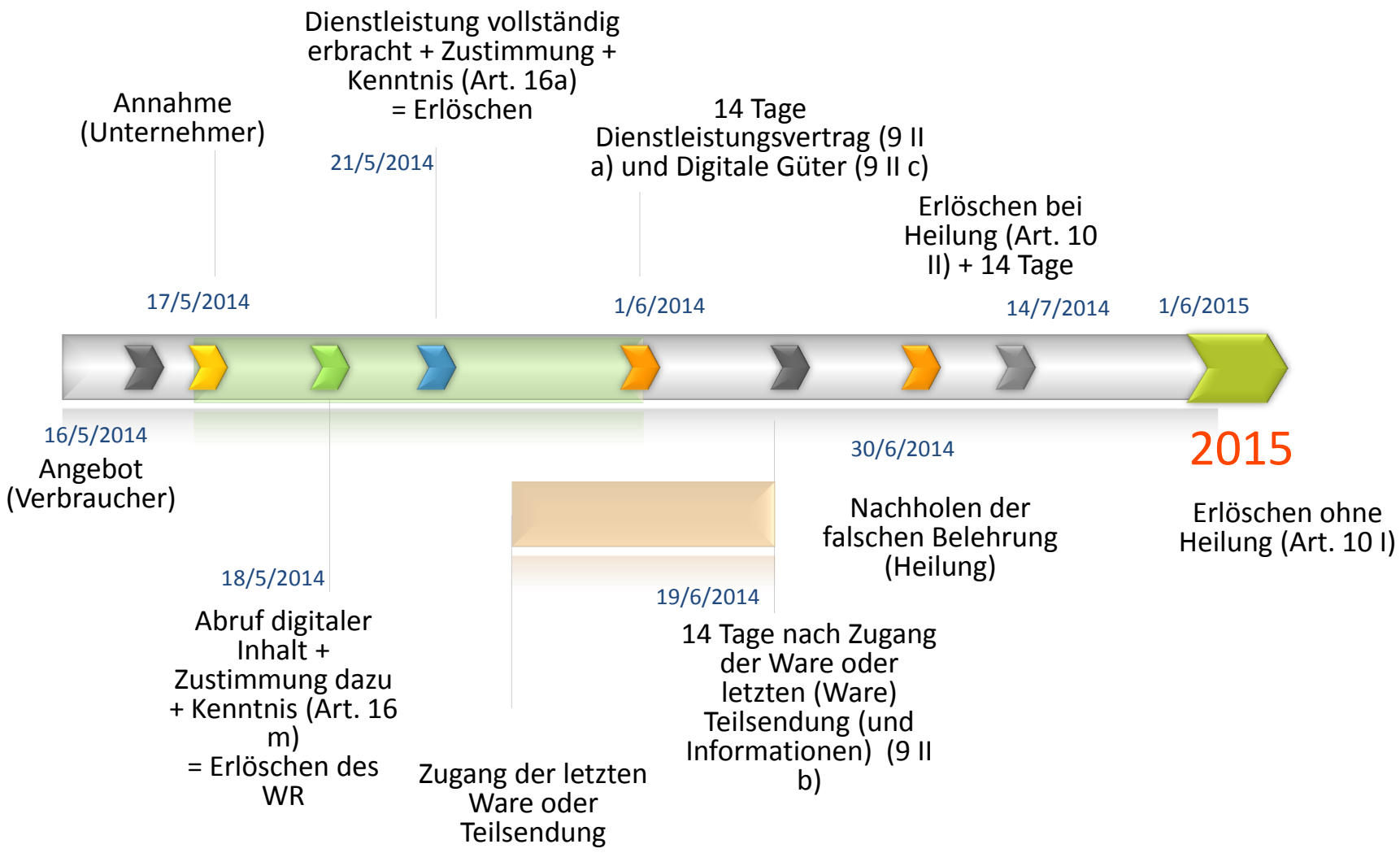
Dienstleistung vollständig erbracht + Zustimmung + Kenntnis (Art. 16a) = Erlöschen
Annahme (Unternehmer)
21/5/2014
14 Tage Dienstleistungsvertrag (9 II a) und Digitale Güter (9 II c)
Erlöschen bei Heilung (Art. 10 II) + 14 Tage
17/5/2014
1/6/2014
14/7/2014
1/6/2015
16/5/2014
Angebot (Verbraucher)
30/6/2014
2015
Nachholen der falschen Belehrung (Heilung)
Erlöschen ohne Heilung (Art. 10 I)
18/5/2014
19/6/2014
Abruf digitaler Inhalt + Zustimmung dazu + Kenntnis (Art. 16 m) = Erlöschen des WR
14 Tage nach Zugang der Ware oder letzten (Ware) Teilsendung (und Informationen) (9 II b)
Zugang der letzten Ware oder Teilsendung

# Rückabwicklung: Zahlungsmittel § 357 Abs. 3

**Karten**

- Wertkarten
- Paysafe (E-Geld)
- Gutscheinkarten

**Telefon**

- 0900 etc.
- Mobile Zahlung
- Web Payment

**Übliche Zahlungsmittel**

- Kreditkarte
- Bankeinzug
- Sofort-überweisung

**Sonstige Zahlungen**

- Super Rewards
- Deal United
- Punkte, FB-Credits
- Sponsored Sessions

mopay
SMS

paysafecard
pay cash. pay safe.

deal united

2050
Microsoft® Points

# Abgrenzung:

**Dienstleistungsvertrag**

- Informationspflichten beinhalten ggf. auch Interoperabilität
- Erlöschen des Widerrufsrecht mit vollständiger Dienstleistung + Belehrung und Kenntnis
- Wertersatz § 357 BGB

**Vertrag über digitaler Inhalte**

- Interoperabilität als besondere Informationspflicht
- Erlöschen Widerrufsrecht bei Beginn + Belehrung und Kenntnis
- Kein Wertersatz (§ 357 Abs. 9 BGB; Art. 14 4b VRR)

# Beispiele:

**Dienstleistungsvertrag**

- Video on Demand Subscription/
- Streaming Flat
- Software as a Service
- Cloud-Dienst (auch mit Software)
- Onlinespiel (P)

**Vertrag über digitaler Inhalte …**

- Einzelabruf (Kauf/Miete) eines Films VoD
- Musikdownload Song/Album
- Kauf einer App
- In-App-Purchase
- DLC
- Freischalten Testversion

# Sonderprobleme

# Das Problem mit der Entgeltlichkeit:

- § 312g: Fernabsatz ohne Beschränkung
  - aber gem. § 312 Abs. 1: Kap. 2 nur bei Verbraucherverträgen anwendbar, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben.
- Art. 9 Abs. 1, Art. 2 Nr. 7 VRR: Widerrufsrecht bei Fernabsatzvertrag
  - Beschränkung Entgelt nur indirekt: Art. 2 Nr. 7: „Dienstleistungsvertrag“ jeden Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem der Unternehmer eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der <u>Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt;</u>
  - Art. 2 Nr. 6 „Kaufvertrag“ jeden Vertrag, durch den der Unternehmer das Eigentum an Waren an den Verbraucher überträgt oder deren Übertragung zusagt <u>und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt</u>, einschließlich von Verträgen, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben;
  - Art. 3 Abs. 1: Diese Richtlinie gilt unter den Bedingungen und in dem Umfang, wie sie in ihren Bestimmungen festgelegt sind, für *jegliche* Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher
- Problem: Widerrufsrecht bei unentgeltlichem Bezug digitaler Inhalte?

# Erwerb virtueller Güter

Mit Währung 1 oder 2 „kauft“ man Spieleigenschaften oder „Gegenstände“ (Schwerter, Auto usw.)

# Lebenssachverhalte: Virtuelle Güter, In Game Währung

- Währung 1: Spielgold: Kann nur durch Tätigkeiten im Spiel verdient werden (z.B. Prinzessin befreien, im Bergwerk arbeiten usw.)

- Währung 2: Können mit echtem Geld erworben werden, z.B. 100 Diamanten für € 2,99.

Währung 1 und Währung 2 können in vielen Spielen gegeneinander umgetauscht werden; der Umtauschkurs wird vom Spielbetreiber festgelegt und ausgewiesen. Können gegen die beiden Währungen unterschiedliche Vorteile oder Items ausgewählt werden, so ist es denkbar, dass Spielgold gegen Diamanten und Diamanten gegen Spielgold getauscht werden. Vielfach wird die Ausgestaltung aber so sein, dass nur Diamanten gegen Spielgold getauscht werden können, da dem Spielanbieter aufgrund seines Geschäftsmodelles in erster Linie an dem Erwerb von Diamanten gegen reales Geld gelegen ist. Beispiel: 10 Diamanten können in 100 Spielgold getauscht werden.

# Tausch virtuelle Währung gegen Güter im Spiel

# Was heißt „Entgeltlich“?

- Var 1. Jeder geldwerte Vorteil…
- Var. 2: Nur Geld (… sicherzustellen, dass die Verbraucher den Zeitpunkt erkennen, zu dem sie gegenüber dem Unternehmer eine Zahlungsverpflichtung eingehen)

- Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 17/13951 *S. 58:* Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag „den Anwendungsbereich nicht auf entgeltliche Verträge zu beschränken..:“
- S. 72: „Insbesondere erfordert es nicht, dass das Entgelt in der Zahlung eines Geldbetrags liegt. Vielmehr ist das Merkmal „**Entgelt“ weit auszulegen.** Es genügt irgendeine Leistung des Verbrauchers (….) Auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Entgelt oder auf deren Bezeichnung kommt es nicht an. Daher können auch Verträge, bei denen der Verbraucher für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung einer Ware dem Unternehmer **im Gegenzug personenbezogene Daten mitteilt und in deren Speicherung, Nutzung oder Weitergabe einwilligt, erfasst sein**. Lediglich Verträge, bei denen überhaupt keine Gegenleistung geschuldet wird, insbesondere also Schenkungsverträge, sind demnach vom Anwendungsbereich ausgenommen

# Abweichender Begriff in § 312j Richtlinienkonform

- Art. 8 VRR:
  - (2) Wenn ein auf elektronischem Wege geschlossener Fernabsatzvertrag den *Verbraucher zur Zahlung verpflichtet*, weist der […]
  - Der Unternehmer sorgt dafür, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung *mit einer Zahlungsverpflichtung* verbunden ist. Wenn der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche oder eine ähnliche Funktion umfasst, ist diese Schaltfläche oder entsprechende Funktion gut lesbar ausschließlich mit den Worten „*zahlungspflichtig bestellen*“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu kennzeichnen, die den Verbraucher darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer *Zahlungsverpflichtung* gegenüber dem Unternehmer verbunden ist. […]

# Ausblick: bis Ende Mai versprochen

# Fazit:

(2) Diese Richtlinien wurden im Lichte der gesammelten Erfahrungen im Hinblick darauf überprüft, ob die geltenden Rechtsvorschriften durch Beseitigung von Unstimmigkeiten und Regelungslücken vereinfacht und aktualisiert werden können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass

© gradt - Fotolia

# Anmerkungen oder Fragen?

Claas Oehler und Fabian Laucken
Rechtsanwälte

Ihde & Partner Rechtsanwälte
Adresse: Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin
E-Mail: info@ihde.de
Tel: (+49) (0)30 - 44318660, Fax:(+49) (0)30 - 44318679